

Die Stellung des Berliner Magistrats zu den Bestrebungen der Sortimentervereine.

Der unterzeichnete Vorstand hat in seiner Eigenschaft als Vertreter der hiesigen Buchhandelsinteressen Anlaß genommen, eine ihm von dem Vorstande des hiesigen Sortimentervereins zugestellte dankenswerte Denkschrift für den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt, deren Inhalt und Zweck sich aus dem Erwidierungsschreiben ergibt, in längerer Ausführung zu unterstützen. Es ist dem Vorstand darauf nachstehendes Antwortschreiben d. d. 18. Januar 1886 zugegangen, das wegen seiner Wichtigkeit dem Gesamtbuchhandel zur Kenntnis gebracht wird.

Berlin, am 28. Januar 1886.

Franz Bahlen. Hermann Hoefler. Raimund Mitscher.
Carl Köstler. Max Windelmann. Fritz Springer.

Berlin, den 18. Januar 1886.

Der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler hat uns mit dem gefälligen Schreiben vom 3. Juli v. Js. die Denkschrift des Vorstandes des Berliner Sortimentervereins, betreffend die Bücherlieferungen an den Magistrat, überreicht und das am Schlusse derselben an uns gerichtete Ersuchen,

»fortan bei Bücheraufträgen für die verschiedenen zum diesseitigen Ressort gehörenden Bibliotheken nicht mehr als 10% Rabatt vom Ladenpreise deutscher Bücher zu beanspruchen, bei Zeitschriften aber vom Rabatt ganz abzusehen« warm befürworten zu sollen geglaubt.

Wir nehmen hieraus zunächst Veranlassung, dem Vorstand über die bei den betreffenden Ressorts unserer Verwaltung bestehende Praxis folgendes mitzuteilen:

Die Magistrats-Bibliothek mit einem jährlichen Aufwande von 2500 bis 3000 Mk. für Bücheranschaffungen hat sich mit einem von uns im Jahre 1881 festgesetzten Rabatt von 12½% (in selteneren Fällen auch mit einem geringeren) begnügt.

Die für diese Bibliothek liefernden Firmen werden auch mit größeren Aufträgen für die Volksbibliotheken, deren Bedarf sich auf circa 10 000 Mk. pro Jahr beläuft, bedacht.

Bei diesen Lieferungen werden 16¾%, auch wohl 20% Rabatt bewilligt. Die Gewährung eines so hohen Rabatts ist den betreffenden Firmen möglich, weil es sogenannte Bar-Sortimentengeschäfte sind, welchen von dem Verleger bedeutend günstigere Bedingungen gestellt werden, als es von diesen bei den Lieferungen à condition geschieht.

Ebenso nehmen die Gemeindefschulverwaltung mit einem jährlichen Bedarf von über 50 000 Mk. und die Verwaltung der höheren Schulen mit einem Bedarf von circa 18 000 Mk. jährlich einen Rabatt von 16¾%, bei Lieferung der Zeitschriften von 15%.

Wir verkennen nicht, daß bei diesen Sätzen, zumal es sich bei der Verwaltung der höheren Schulen um gelehrte Werke handelt, bei welchen der Verleger schwerlich mehr als 25% Rabatt dem Sortimenterverein bewilligt, diesem letzteren nur ein sehr geringer Gewinn verbleibt. So lange sich aber leistungsfähige Firmen finden, welche diese höheren Sätze bewilligen, sind wir ohne Verletzung der finanziellen Interessen der Stadt außer Stande, hierin eine Änderung eintreten zu lassen.

Bei anderen Waren kann eine öffentliche Verwaltung sehr wohl berechtigt sein, dieselben nicht von dem Mindestfordernden zu beziehen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß die Ware zu solchen Preisen nur in schlechterer Qualität geliefert werden kann. Diese Möglichkeit ist aber bei der Lieferung bestimmter Bücher,

einer unfungibelen Sache, ausgeschlossen. Der Abnehmer erhält genau dieselbe Ware bei dem höheren wie bei dem niedrigeren Preise.

Eine Reform des Rabattwesens, welche auch wir im Interesse des Berliner Buchhandels für sehr wünschenswert halten, wird unter diesen Umständen nicht aus der Initiative der Konsumenten, sondern aus der der Produzenten und Händler dieser Ware hervorgehen müssen.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. v. Jordanbeck.

An
den Vorstand
der Korporation der Berliner Buchhändler
zu Händen des Verlagsbuchhändlers
Herrn Franz Bahlen
hier.

Miscellen.

Reichsgesetz gegen Bundesstaatsgesetz.*) — Der Redakteur der »Berliner Zeitung«, Dr. Langmann war f. B. wegen Verstößes gegen § 3 des neuen Lotteriegesezes vom Jahre 1885 angeklagt worden, weil die genannte Zeitung die Gewinnliste der braunschweigischen Lotterie veröffentlicht hatte.

Das Schöffengericht hatte auf Freisprechung erkannt, weil es mit der Verteidigung annahm, daß das betreffende Verbot dem § 1 des deutschen Reichspressegesetzes widerspreche und das Reichsgesetz über das Landesgesetz gehe. Der Gerichtshof erwog dabei, daß nach § 1 des Pressegesetzes die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegen solle, welche durch das Pressegesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen, und daß letztere in den §§ 15 und 16 genau festgestellt sind.

Gegen das Erkenntnis hatte die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt, welche durch den Staatsanwalt Wagner vertreten wurde. Derselbe führte vor wenigen Tagen vor dem Landgericht aus: Es sei unbestreitbar, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgehe; die Gesetze müssen aber so interpretiert werden, daß ihre Anwendung überhaupt möglich erscheint, und es werde Aufgabe der Berufungskammer sein, Wege zu finden, welche die Ausführbarkeit des § 3 des Lotteriegesezes sichern. Der § 1 des Pressegesetzes habe nur die Beschränkungen presspolizeilicher Natur im Auge; unabhängig davon stehe der § 20 des Pressegesetzes, welcher bestimmt: »Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.« Zu solchen allgemeinen Verböten, die sich auf den Inhalt beziehen, sei die Landesgesetzgebung kompetent; dieselbe sei in der Lage, ganz allgemein — abgesehen von der Presse — zu bestimmen: »die Veröffentlichung der Gewinnlisten auswärtiger Lotterien ist verboten«; es würde daher der § 3 der Lotterie-Verordnung an sich schon ein gültiges Landesgesetz sein. Wenn man aber auch dem § 1 des Pressegesetzes die denkbar weiteste Bedeutung beilege, so gebe es doch noch einen anderen Weg, um dem § 3 der Lotterieverordnung Geltung zu verschaffen. Durch jenen § 3 solle zweifellos getroffen werden eine andere Art der Beförderung des »Spielens in auswärtigen Lotterien«. Die Veröffentlichung der Gewinnlisten reize zum Loskauf und erleichtere es dem Käufer, sich auf ein solches Geschäft

*) Vergl. die ebenso überschriebene Notiz in 1885, Nr. 276.